



Sozialgericht Bremen

S 39 AY 44/21 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herr A.,
A-Straße, A-Stadt

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt - -

g e g e n

Magistrat der Stadt Bremerhaven - Rechtsamt -
Stadthaus 1,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven - -

– Antragsgegner –

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 23. April 2021 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht BCM., beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27. März 2021 (39 AY 45/21) gegen den Bescheid vom 26. Februar 2021 in Fassung des Bescheides vom 13. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2021 wird insoweit angeordnet, als eine Leistungskürzung im März 2021 und über den 31. Mai 2021 hinaus vorgenommen wird und insoweit, als die Kürzung in den Monaten April und Mai 2021 - ausgehend von den Bedarfen nach §§ 3, 3a AsylbLG - über eine Höhe von 109,20 € hinaus erfolgt.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 90 %.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Absenkung der ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährten Leistungen nach § 1a AsylbLG.

Der Antragsteller hat die türkische Staatsangehörigkeit und lebt seit 1996 in der Bundesrepublik. Der Antragsteller ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, so dass das Landgericht Bremen den Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten (60 KLS 902 Js 22694/15) verurteilte. Mit Bescheid vom 27. März 2019 wies der Senator für Inneres - Referat 24 den Antragsteller für die Dauer von 6 Jahren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Bremen Klage (4 K 749/19) und, nachdem der Senator für Inneres dem Antragsteller die Abschiebung aus der Strafhaft mitteilte, auch einen Eilantrag (4 V 1497/19), den das VG Bremen ablehnte.

Im August 2019 stellte der Antragsteller sodann einen Asylantrag, den er u.a. mit einem Polizeigewahrsam im Jahr 1995 und Folter durch das türkische Militär begründete. Mit Bescheid vom 18. Februar 2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Zugleich stellte das BAMF fest, dass Abschiebeverbote nicht vorliegen und forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ein dagegen geführtes Eilverfahren vor dem VG Bremen (2 V 361/20) hatte keinen Erfolg.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 forderte der Senator für Inneres - Referat 24 den Antragsteller auf, bis zum 17. August 2020 ein gültiges Reisedokument vorzulegen und der Behörde zu überlassen bzw. sollte ein solches Dokument nicht vorliegen, alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die Rückschlüsse auf Identität und Nationalität zulassen, vorzulegen. Daraufhin teilte der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 mit, dass der Antragsteller nicht wisse, wo sich sein Pass befinde. Er sei grundsätzlich bereit, sich bei der türkischen Botschaft vorzustellen, dies sei jedoch wenig erfolgversprechend, da ihm ohne gültigen Pass der Zutritt zur Botschaft verwehrt werde. Daraufhin forderte der Senator für Inneres den Antragsteller mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 erneut zur Mitwirkung auf, der Antragsteller habe einen bis Juli 2021 gültigen Pass, der vorzulegen sei; andernfalls habe er sich um einen neuen Pass zu bemühen. Die Ausführungen hinsichtlich der türkischen Botschaft werden nicht geteilt.

Seit Oktober 2020 werden dem Antragsteller lediglich Duldungen mit ungeklärter Identität und ohne Gestattung einer Erwerbstätigkeit erteilt. Deshalb gab der Antragsteller seine Tätigkeit bei der Firma XY im Oktober 2020 auf und beantragte die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Er reichte u.a. einen im September 2019 mit seinem Neffen geschlossenen Mietvertrag für eine Wohnung in der A-Straße in A-Stadt ein. Es wurde eine Grundmiete i.H.v. 234 € sowie eine Betriebskostenvorauszahlung i.H.v. 42 € vereinbart.

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2020 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG ab dem 1. Dezember 2020 i.H.v. 627 €. Zugleich lehnte der Antragsgegner die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ab, da die durch den Antragsteller verbüßte Haftstrafe ein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 AsylbLG darstelle.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2021 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zu einer geplanten Absenkung der Leistungen auf das Niveau nach § 1a Abs. 3 AsylbLG an. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller sei vollziehbar ausreisepflichtig und käme seiner Mitwirkungspflicht nicht nach. Daher sei beabsichtigt, die Leistungen ab dem 1. März 2021 auf die Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG abzusenken.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2021 gewährte der Antragsgegner für den Monat März 2021 Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG i.H.v. 468 € und führt aus, ab dem 1. März 2021 nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen für Unterkunft zu erbringen. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 8. März 2021 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, er wisse nicht, wo sein Pass ist und ihm sei die Passbeschaffung nach § 60b Abs. 2 AufenthG auch nicht zuzumuten. Zudem sei er Vater einer deutschen Staatsangehörigen, so dass sein Bleibeinteresse das Ausweisungsinteresse überwiege. Den Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 2021 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Antragsgegner erneut aus, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei und daher der Aufenthalt aus vom ihm zu vertretenen Gründen nicht beendet werden könne. Insbesondere sei die Mitwirkungsverpflichtung nach § 48 Abs. 3 AufenthG nicht durch § 60b Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat am 28. März 2021 sowohl Klage (39 AY 45/21) als auch den hiesigen Eilantrag erhoben. Nachdem das Gericht auf die fehlende Befristung der Leistungen nach § 14 AsylbLG hingewiesen hat, hat der Antragsgegner am 13. April 2021 einen auf den Zeitraum April bis August 2021 befristeten Bewilligungsbescheid erlassen.

Zur Begründung des Eilantrages verweist der Antragsteller auf das Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend legte er eidesstattliche Versicherungen von sich und seinem Vermieter zur Zahlung der Miete vor.

Der Antragsteller beantragt,

den Änderungsbescheid vom 26. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2021 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid und den Beschluss des OVG Lüneburg - 13 ME 312/20. Ergänzend führt er aus, der streitgegenständliche Bewilligungsbescheid sei auf den 31. März 2021 befristet gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte 39 AY 44/21 ER, die Gerichtsakte des VG Bremen -, die Leistungsakte des Antragsgegners und die Verwaltungsakte des Senators für Inneres - Referat 24 verwiesen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist nach § 123 SGG auszulegen. Nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Einschränkung des Leistungsanspruches nach § 1a AsylbIG festgestellt wird, keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag des Antragstellers im hiesigen Eilverfahren ist daher nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn das private Interesse des Antragstellers, den Vollzug des Bescheides bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortiger Vollziehung des Bescheides überwiegt. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen. Die aufschiebende Wirkung ist in der Regel anzuordnen, wenn sich der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtswidrig erweist. Wird eine Klage hingegen voraussichtlich erfolglos bleiben, überwiegt im Regelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids. Im Übrigen bedarf es einer Interessenabwägung. Hierbei sind insbesondere das vom Gesetzgeber vorgesehene

Regel-/Ausnahmeverhältnis für den Eintritt der aufschiebenden Wirkung, der Grad der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens und das Gewicht der dem Kläger bei Vollzug des Bescheides drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. im Einzelnen: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leichter, SGG, 12. Auflage 2017, § 86b Rn 12 ff. m. w. N.).

Vorliegend überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides im tenorierten Umfang. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der streitgegenständliche Bescheid hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Sanktionierung als rechtswidrig. Zwar liegen die Voraussetzungen von § 1a Abs. 3 AsylbLG nach der gebotenen summarischen Prüfung vor, jedoch hat der Antragsgegner zunächst weder § 14 AsylbLG, noch die gebotenen verfassungsrechtlichen Beschränkungen beachtet.

1.

Nach § 1a Abs. 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Dabei sind nach § 14 Abs. 1 AsylbLG die Anspruchseinschränkungen auf sechs Monate zu befristen.

§ 1a Abs. 3 AsylbLG knüpft an die Verletzung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Pflichten des Leistungsberechtigten an. Mittelbare Folge dieses pflichtwidrigen Verhaltens ist die verlängerte Inanspruchnahme von Leistungen zur Existenzsicherung nach dem AsylbLG. Die leistungsrechtliche Sanktionierung seines Verhaltens soll den Leistungsberechtigten mittelbar dazu veranlassen, seiner Ausreisepflicht nachzukommen (Cantzer, AsylbLG, 2019, § 1a Rn. 4).

Die Voraussetzungen der Leistungseinschränkung liegen im Falle des Antragstellers vor. Der Antragsteller ist nicht seinen Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG nachgekommen und verhindert damit die Vollziehung der Abschiebungsanordnung. Nach § 48 Abs. 3 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Diese fehlende Mitwirkung stellt ein typisches rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG dar (LSG Sachsen, Beschluss vom 3. März 2021 - 8 AY 8/20 B ER; BSG, Urteil vom 12.05.2017 – B 7 AY 1/16 R).

Nach § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist ein Ausländer dazu verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken, sofern er keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt.

Der Mitwirkungspflicht wird neben der Vorlage bereits bestehender Dokumente u.a. zunächst durch Beantragung der notwendigen Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung genügt. Der betroffene Ausländer ist dabei gehalten, eigenständig die Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen. Die Erfüllung dieser Pflichten hat der Ausländer zu belegen und nachzuweisen. Die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 3 AufenthG sind dabei umfassend zu verstehen und zielen darauf ab, dass der Ausländer die Passpflicht (§ 3 Abs. 1 AufenthG) erfüllt. Nur mit einem gültigen Rückreisedokument ist es möglich, die Ausreisepflicht in Kooperation mit den Behörden des Herkunftsstaates auch durchzusetzen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist er von der Mitwirkungspflicht auch nicht nach § 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG befreit (OVG Lüneburg, Beschluss vom 1. September 2020 - 13 ME 312/20).

Der Antragsteller hat weder den noch gültigen Reisepass vorgelegt, noch hat er bei der türkischen Botschaft in BBP einen neuen Pass beantragt. Soweit der Antragsteller vorträgt, ihm werde ohne gültigen Pass der Zutritt zur Botschaft und damit die Beantragung eines neuen Passes verwehrt, wird dies als Schutzbehauptung gewertet. Die Website der türkischen Botschaft sieht ein konkretes Verfahren zur Beantragung neuer oder zur Verlängerung bereits bestehender Pässe vor und gibt zahlreiche Hinweise sowohl zum Verfahren als auch zu den entstehenden Kosten. Dieses Verfahrens bedürfte es nicht, wenn eine Neubeantragung eines Reisepasses im Ausland, insbesondere bei Verlust, nicht möglich wäre.

Der Antragsteller hat auch hinreichende Kenntnis über die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, da der Senator für Inneres - Referat 24 den Antragsteller umfassend über diese informiert hat (Schreiben vom 21. Juli 2020 und 23. Oktober 2020).

Der Antragsteller hat das Fehlen eines Passes bzw. die fehlende Neubeantragung zudem selbst zu vertreten. Erforderlich hierfür ist, dass die den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen hindernden Gründe in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen. Es muss also ein dem Ausländer vorwerfbares Verhalten vorliegen, das ursächlich für die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – B 7 AY 7/12 R). Der erforderliche ursächliche Zusammenhang besteht nur, wenn allein die unterbliebene Mitwirkung des Ausländers nach § 48 Abs. 3 AufenthG dazu geführt hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht erfolgen konnten.

Der Antragsteller hat nicht daran mitgewirkt, die notwendigen Rückreisedokumente (neu) zu erlangen. Es ist bereits nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass er sich überhaupt mit der türkischen Botschaft in Verbindung gesetzt hat.

2.

Zwar sind damit die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich als erfüllt anzusehen. Allerdings hat der Antragsgegner im streitgegenständlichen Bescheid vom 26. Februar 2021 keine nach § 14 AsylbLG notwendige Befristung vorgenommen und auch die verfassungsrechtlichen Beschränkungen nicht beachtet.

Der insoweit missverständliche Regelungszeitraum des Bescheides vom 26. Februar 2021 geht zu Lasten des Antragsgegners (vgl. § 33 SGB X). Auf Seite 1 des Bescheides vom 26. Februar 2021 heißt es: „Nach dieser Berechnung haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen: Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Monat 3/2021: 468,00 €“. In der weiteren Begründung auf Seite 2 heißt es sodann: „Daher gewähren wir Ihnen ab dem 01.03.2021 nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Leistungen für die Unterkunft gemäß §1a Abs. 3 AsylbLG.“ Der Regelungsgehalt des Bescheides ist hinsichtlich des Regelungszeitraumes widersprüchlich, da der Antragsgegner zum einen angibt „für“ den Monat März 2021 Leistungen zu gewähren und zum anderen „ab“ dem Monat März. Diese Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde, so dass zu Gunsten des Antragstellers von einem Dauerverwaltungsakt auszugehen ist. Diese Auslegung bestätigt sich zudem unter Berücksichtigung des Bescheides vom 13. April 2021, der offenbar darauf abzielt, nunmehr eine Befristung nach § 14 AsylbLG vorzunehmen. Zum einen wurde dieser Bescheid erst nach dem ausdrücklichen Hinweis des Gerichts erlassen und zum anderen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Leistungen für April 2021 längst ausgezahlt waren. Bis zum Hinweis des Gerichts dürfte daher auch der Antragsgegner von einem Dauerverwaltungsakt ausgegangen sein oder von einer - ebenso rechtswidrigen - Auszahlung von Leistungen ohne jeglichen Verwaltungsakt und damit auch ohne jegliche Befristung nach § 14 AsylbLG. Da der Bescheid vom 26. Februar 2021 daher als Dauerverwaltungsakt auszulegen ist, ändert der Bescheid vom 13. April 2021 diesen ab, so dass der Bescheid vom 13. April 2021 nach § 96 SGG Teil des hiesigen Eilverfahrens ist.

Unabhängig von der fehlenden und erst im Bescheid vom 13. April 2014 nachgeholten Befristung verstößt die Leistungseinschränkung teilweise gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG.

Die Regelung in § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG ist verfassungsrechtlich bedenklich (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 4. Dezember 2019 - L 8 AY 36/19 B ER; LSG Sachsen, Beschluss vom 3. März 2021 - 8 AY 8/20 B ER, Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 1a Rn. 6 ff). Einschränkungen des Leistungsanspruchs sind im Hinblick auf das Grundrecht

der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in jeder Hinsicht eng zu handhaben, so dass Leistungseinschränkungen nur zeitlich begrenzt verhängt werden dürfen. Keinesfalls dürfen sie durch eine starre Frist oder dauerhaft verhängt werden (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK, Stand: März 2020, § 1a AsylbLG Rn. 150).

Die Leistungseinschränkung erscheint sowohl hinsichtlich der Dauer als auch der Höhe unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (Az.: 1 BvL 7/16) bedenklich. Das BVerfG hat betont, „dass der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums allen zusteht. Er ist dem Grunde nach unverfügbar und geht selbst durch vermeintlich "unwürdiges" Verhalten nicht verloren. Die Menschenwürde kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind. Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Diese Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist demnach auch durch die Erreichung anderweitiger Ziele nicht zu relativieren. Dies gilt auch mit Blick auf das oben erwähnte gesetzgeberische Motiv, den Leistungsberechtigten durch die Sanktionierung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG mittelbar dazu zu veranlassen, seiner Ausreisepflicht nachzukommen. Deshalb dürften Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG überhaupt nur zu rechtfertigen sein, soweit sie an ein Verhalten anknüpfen, welches die leistungsberechtigte Person zumutbar ändern und damit die Dauer der Leistungsminderung selbst beeinflussen kann (Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 1a Rn. 8).

Auch der Höhe nach dürfte die Leistungseinschränkung verfassungsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG werden nur noch Leistungen zur Gewährleistung des physischen Existenzminimums erbracht. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings ausgeführt, dass das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums neben dem physischen auch das soziokulturelle Existenzminimum umfasst. Die Verankerung des Gewährleistungsrechts im Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG bedeutet, dass Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG) den Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduzieren dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet wird. Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat; insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen "Kernbereich" der physischen und einen "Randbereich" der sozialen Existenz aufspalten.

Der Gesetzgeber kann auch weder für einen internen Ausgleich noch zur Rechtfertigung einer Leistungsminderung auf die Summen verweisen, die in der pauschalen Berechnung der Grundsicherungsleistungen für die soziokulturellen Bedarfe veranschlagt werden, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 – juris Rn. 119). Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus eigener Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 – juris Rn. 120).

Es ist offensichtlich, dass die Regelung in § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen widerspricht. Im Ergebnis folgt daraus, dass dem von der Leistungseinschränkung betroffenen Ausländer rund 50 Prozent seines monatlichen Regelbedarfs vorenthalten werden. Im Bereich der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind lediglich Leistungskürzungen von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs für verfassungsgemäß erachtet worden (BSG, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 19/14 R – juris Rn. 56). Das Bundesverfassungsgericht hat Sanktionsnormen im SGB II für verfassungswidrig erklärt, die über die Höhe der Leistungsminderung selbst bei wiederholten Pflichtverletzungen von 30 Prozent hinausgingen; Kürzungen in Höhe von 60 Prozent hat es als unzumutbar und für verfassungswidrig beurteilt, weil mangels hinreichender empirischer Erkenntnisse nicht sicher war, ob die menschenwürdige Existenz der Hilfebedürftigen tatsächlich noch gesichert war (Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 – juris Rn. 168, 189f)“ LSG Sachsen, Beschluss vom 3. März 2021 - 8 AY 8/20 B ER.

Die Kammer schließt sich diesen verfassungsrechtlichen Bedenken vollumfänglich an. Die Sanktionierung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist daher grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten und eine Kürzung - ausgehend von den Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG - i.H.v. 109,20 € zu beschränken. Da der Antragsgegner im Bescheid vom 26. Februar 2021 gar keine Befristung verfügt hat, ist insoweit die aufschiebende Wirkung vollumfänglich anzuordnen; hinsichtlich der Monate April und Mai ist die aufschiebende Wirkung nur bezüglich der Höhe der Leistungskürzung und für den Zeitraum Juni bis August 2021 wiederum vollumfänglich anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a SGG i.V.m. § 118 Abs. 2 S. 4 ZPO. Der

Antragsteller hat keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht. Die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers ist damit nicht glaubhaft gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

I. Soweit die aufschiebende Wirkung angeordnet wurde, kann der Antragsgegner gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

II. Soweit Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist dieser Beschluss gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG unanfechtbar.

gez. BCM.
Richterin am Sozialgericht